Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

1. Jahrgang | Berlin, den 28. September 1934 | Blatt 3

Inhalt: Amtsbezeichnungen. S. 7. — Bescheinigungen nach § 36 der Getreideverordnung vom 14. 7. 34. S. 7. — Auskünfte über Saarländer. S. 7. — Ergänzung einer Druckvorschrift. S. 7. — Warnung. S. 7. — Deutsche Glaubensbewegung. S. 8. — Vorratsteile für M. G. S. 8. — Besitznachweis über M. G.-Gerät. S. 8. — Gebrauch von Nebelkerzen. S. 8. — Reizkerze für Schiedsrichter. S. 8. — Außerkraftsetzen von Druckvorschriften. S. 8.

19. Amtsbezeichnungen.

1. Die in den Heeresverwaltungsdienst endgültig übernommenen Gerichtsassessoren erhalten bei ihrer Ernennung die Amtsbezeichnung »Intendanturassessor«.

2. Es führen mit Wirkung vom 1. 10. 34 ab:

a) die Zivilbeamten bei den Zahlmeisterverwaltungen, soweit sie der Bes. Gr. A 4c angehören, die Amtsbezeichnung »Oberzahlmeister«,
soweit sie der Bes. Gr. A 4b angehören, die Amtsbezeichnung »Stabszahlmeister«
und werden damit Militärbeamte;

b) die Militärbeamten bei denselben Behörden (Zahlmeister) gleichfalls die Amtsbezeichnung »Oberzahlmeister«;

c) die aus der Einheitlaufbahn hervorgegangenen und bei Zahlmeisterverwaltungen sowie sonstigen Heeresdienststellen verwendeten a. p. Beamten die Amtsbezeichnung »a. p. Zahlmeister«.

Die bei den Stellen unter 2c künftig zur Verwendung kommenden geprüften Anwärter der Einheitlaufbahn werden dementsprechend zu »a. p. Zahlmeistern« ernannt werden.

Die Überleitung sonstiger Zivilbeamten in das Militärbeamtenverhältnis wird demnächst verfügt.

Der Rw. Minister, 20. 9. 34. V 1 I 1.

20. Bescheinigungen nach § 36 der Getreideverordnung vom 14. 7. 34.

Um den Ankauf vom Erzeuger nach Möglichkeit zu erleichtern, wird nachgegeben, daß die Heeresstandortverwaltungen Vordrucke der Bescheinigungen, die von den Erzeugern nach § 36 (1) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. 7. 34 (R. Ges. Bl. Teil I, S. 633) über den Minderwert oder Mehrwert des gelieferten Getreides auszustellen sind, für Rechnung der Ankaufsmittel vorrätig halten und den Verkäufern kostenlos zum Ausstellen überlassen.

Soweit hier bekanntgeworden ist, werden Vordrucke zu diesen Bescheinigungen auch von der Waisenhausbuchdruckerei in Kassel und von der Firma Kroll und Strauß in Berlin hergestellt.

Der Rw. Minister, 15. 9. 34. V 3 III a.

21. Auskünfte über Saarländer.

In letzter Zeit haben sich entgegen den bestehenden Bestimmungen — vgl. H. Dv. 477 § 10, 6 — in zahlreichen Fällen militärische Dienststellen unmittelbar an Saargebietsbehörden gewandt, um Auskünfte, Strafregister usw. über Saarländer zu erlangen.

Es wird erneut allen Dienststellen zur Pflicht gemacht, den gesamten Dienstverkehr mit dem Saargebiet ausschließlich durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets zu leiten.

Zuwiderhandelnde Dienststellen sind künftighin zur Verantwortung zu ziehen.

Der Rw. Minister, 24. 9. 34. AHA/Allg II.

22. Ergänzung einer Druckvorschrift.

Die nach Nr. 18 der H. M. vom 15. September 1934 ausgegebene H. Dv. 29 »Bestimmungen über Beförderung, Ernennung nud Versetzung der Unteroffiziere und Mannschaften des Reichsheeres« (Entwurf 1934) ist handschriftlich oder durch Stempelaufdruck wie folgt zu ergänzen:

1. auf die erste Umschlagseite oben Mitte setze: »Nur für den Dienstgebrauch«,
2. auf Seite 2 unten nimm auf:
»Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.«

Der Rw. Minister, 24. 9. 34. AHA/Allg IVb.

23. Warnung.

Vor der Genossenschaftsbank »Deutscher Aufstieg« G. m. b. H. in Berlin C 2, An der Stechbahn 1, die sich nach eigener Angabe mit der Vergebung von Darlehen an Offiziere und Beamte befaßt und die in einem bekanntgewordenen Falle den Adjutanten eines Truppenteils um Vermittlung gebeten hat, wird gewarnt.

Der Chef der Heeresleitung, 14. 9. 34. AHA/Allg IVb.

24. Deutsche Glaubensbewegung.

Der Reichswehrminister Berlin, 1. September 1934.
Nr. 3555/34 J I b.

Vorg.: Dort. III 509/3133 vom 9. 7. 34.

Betr.: Deutsche Glaubensbewegung.

An

den Herrn Reichsminister des Innern

Berlin.

Der Führer hat in seiner Hamburger Rede u. a. erklärt:

»Der nationalsozialistische Staat bekennt sich zum positiven Christentum. Es wird mein aufrichtiges Streben sein, die beiden großen christlichen Konfessionen in ihren Rechten zu schützen, in ihren Lehren vor Eingriffen zu bewahren und in ihren Pflichten den Einklang mit den Auffassungen und Erfordernissen des heutigen Staates herzustellen.«

Ich sehe in der Erörterung religiöser Streitfragen innerhalb der Wehrmacht eine Gefahr für ihre Disziplin und Schlagfertigkeit und halte daher auch Kirchenaustritte für unerwünscht.

v. Blomberg.

Im Hinblick auf vorstehendes Schreiben des Rw. Ministers ist eine Teilnahme von Soldaten an religiösen Auseinandersetzungen — und damit auch an Veranstaltungen der »Deutschen Glaubensbewegung« — unzulässig.

Der Chef der Heeresleitung, 26. 9. 34. AHA/Allg IVa.

25. Vorratsteile für M. G.

1. Die M. G.-Bedienung muß in der Lage sein, alle im Ergänzungskasten bzw. in der Werkzeugtasche für den Schützen mitgeführten Vorratsteile einzustellen.

2. Die mitgeführten Teile sind vom Truppenwaffenmeister nachzuarbeiten, zu verpassen und mit der Endnummer des betreffenden M. G. zu versehen (zu ätzen).

3. Die Vorratsschlösser (Kammern) in den kleinen Vorratskasten dürfen nicht zu Ausbildungszwecken (Auseinandernehmen und Zusammensetzen) verwendet werden.

4. Bei dem im Anschluß an die regelmäßigen Untersuchungen vom Truppenwaffenmeister abzuhaltenden Unterricht ist das Einstellen von Vorratsteilen und Zusammensetzen der Schlösser (Kammern) sowie das Einstellen neuer Federn praktisch mit den M. G.-Schützen der Einheiten zu üben.

Der Chef der Heeresleitung, 15. 9. 34. AHA/In 2 IV.

26. Besitznachweis über M. G.-Gerät.

Nach Erlaß Nr. 200. 2. 33 Wehr A. In 2 IV vom 18. 3. 33 Anlage 1 Ziffer 9 sind M. G.-Richtaufsatz und M. G.-Zielfernrohr mit der Fertigungsnummer des M. G. zu versehen, dem sie angepaßt sind. Die gleiche Fertigungsnummer ist auch auf dem Deckel des zum M. G.-Richtaufsatz und M. G.-Zielfernrohr gehörigen Behälters in Farbe anzubringen.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 9. 34. AHA/In 2 IV.

27. Gebrauch von Nebelkerzen.

Ein Unfall gibt Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß der Nebel der Nebelkerze in geschlossenen Räumen bei längerer Einatmung gesundheitsschädlich wirken kann.

Nach D 320/1 Nr. 55 und D 320/2 Nr. 14 muß sich der Nebelschütze 3 bis 5 m von der gezündeten Nebelkerze entfernt halten. Beim Werfen müssen N. K. mindestens 5 bis 8 m geworfen werden. Wo das nicht möglich ist, wie z. B. aus einem Sicherheitsstand heraus, können N. K. nicht verwendet werden.

Der Chef der Heeresleitung, 17. 9. 34. AHA/In 4 IVb.

28. Reizkerze für Schiedsrichter.

An Stelle des eingeführten »Reizwürfels für Schiedsrichter« wird nach Aufbrauch dieser Bestände die verbesserte »Reizkerze für Schiedsrichter« eingeführt.

Sie ist etwa dreimal so wirksam wie der Reizwürfel und hat eine wirksame Schweldauer von etwa 85 Sekunden. Sie zwingt alle von dem Schwaden Betroffenen unbedingt unter die Gasmaske.

Zur Darstellung einer Artillerie-Beschießung mit Luftkampfstoffen (Blau- und Grünkreuz-Munition) werden gleichzeitig einige Knallkörper geworfen.

Die Gebrauchsanweisung ist auf die Packschachteln aufgeklebt.

Die Verfügung Chef H L 250. 1. 34 Wehr A. In 4 IVb vom 22. Januar 1934 gilt sinngemäß auch für die Verwendung der neuen Reizkerzen.

Der Chef der Heeresleitung, 25. 9. 34. AHA/In 4 IVb.

29. Außerkraftsetzen von Druckvorschriften.

1. Die Vorschrift D 118, Gebrauch des Großen Zielapparates, ist im Verzeichnis außerplanmäßiger Heeres-Vorschriften, D 1, zu streichen und auszusondern. Sie kann ohne Bestandsnachweis beibehalten werden, soweit große Zielapparate noch in Verwendung sind (H. M. 1934 S. 6 Nr. 15).

2. Die

D 135 — Vorläufige Bestandsliste für eine Minenwerferkompagnie, vom 1. 10. 32 —,

D 135/1 — Vorläufige Bestandsliste der Zusatzausstattung einer Minenwerferkompagnie als Gebirgsminenwerferkompagnie, vom 1. 10. 32 —

treten außer Kraft. Die Vorschriften sind auszusondern.

3. Die D-Vorschriften D 202, D 204 und D 205 werden mit dem Tage der Bekanntgabe außer Kraft gesetzt. Ihr Inhalt ist in die H. Dv. 119/131 »Erläuterungen und Anwendungsbeispiele für den Gebrauch der Schießbehelfe« und in die H. Dv. 141 »Der Truppenvermessungsdienst« übernommen.

Zu 1. Der Chef der Heeresleitung, 17. 9. 34. AHA/In 2.
» 2. » » » » , 18. 9. 34. AHA/In 2 V.
» 3. » » » » , 20. 9. 34. AHA/In 4.

5582. 34. II A